

andern Städte; denn er hatte bei den Zusammenkünften der drei Gerichte das Directorium und stand im Range über allen Stadtsecretären. Sodann war er gleichsam der Syndicus der Bürgerschaft der 3 Städte; er brachte den geeinigten Schluß der Bürgerschaften zur Kenntniß der 3 Räthe, wenn diese sich in gemeinsamen Angelegenheiten auf dem Rathhause versammelten.¹⁾

Das Altstädtische Gericht hielt seine Sitzungen allwöchentlich am Freitag in dem in der Altstädtischen Langgasse zwischen der Schmiedegassenecke und dem Rathhause gelegenen Hause ab, welches der Gerichtshranken genannt wurde.²⁾ Hier versammelten sich auch die drei städtischen Gerichte, wenn städtische und überhaupt öffentliche Angelegenheiten zu berathen waren.

Der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel in Silber, welchen das Altstädtische Gericht besaß, stellte das jüngste Gericht dar: Christus auf dem Regenbogen sitzend, ein Schwert in der linken, einen Oelzweig in der rechten Hand haltend, zu beiden Seiten von je einem Engel umgeben; er enthält ferner die wohl als Jahr der Verleihung des Siegels zu betrachtende Jahreszahl 1578 zu beiden Seiten Christi und zu seinen Füßen das Wappen der Altstadt, auf einem Schilde die Krone und das Kreuz. Die Legende, welche unten rechts am Wappen beginnt und unten links am Wappen endet, lautet:
S SCABINORVM: ANTIQVÆ · CIVITA: KONIGSBERGENSI³⁾

2. Das Gericht im Kneiphof.

Die Sessionen des Kneiphöfchen Gerichts wurden an jedem Dienstag auf dem Kneiphöfchen Rathhause abgehalten.⁴⁾

Der wohl nicht mehr vorhandene Stahlsiegelstempel, welchen

1) cf. § 6 der oftgenannten *Transactio*.

2) cf. Erl. Pr. I. S. 224; II. S. 490. Liederts Jahrbuch S. 9.

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs. Bei Hensche: Wappen etc. wird dieses Siegels, wie überhaupt der Siegel der drei städtischen Gerichte, nicht gedacht.

4) Hier kam nach der Combination (1724) die Wette zusammen. (Liederts Jahrbuch S. 10; Erl. Pr. I. S. 224.)